



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 222/2013

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung: 51-Tageseinrichtungen	Datum: 26.11.2013
Produkt: 51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege	

Beratungsfolge: Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Sitzungsdatum: 10.12.2013	Entscheidung
---	------------------------------	--------------

Neue Kindertageseinrichtung in der Stadt Coesfeld

Beschlussvorschlag:

Der Bedarf einer neuen Kindertageseinrichtung zum Kindergartenjahr 2015/16 mit einer Kapazität von 5 Gruppen bzw. 100 Plätzen wird festgestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit Trägern, die nach einem öffentlichen Aufruf konkretes Interesse bekundet haben, Gespräche zu führen und dem Ausschuss die Ergebnisse zur Beschlussfassung über die Trägerentscheidung vorzustellen.

Sachverhalt:

In der Stadt Coesfeld gibt es 16 KiBiz-geförderte Einrichtungen¹ mit, ausgehend von der idealen räumlichen Nutzung, 1138 Regelplätzen. Angesichts der deutlich steigenden Nachfrage nach u3-Plätzen, die auch der Ausbauplanung der Stadt Coesfeld entspricht, und angesichts der steigenden Zahl der ü3-Kinder, die mit Plätzen zu versorgen sind, ergibt sich die Notwendigkeit, eine weitere Einrichtung in der Stadt Coesfeld zu schaffen. Drei zentrale Aspekte seien genannt:

1. Platzreduzierung durch u3-Ausbau

Seit 2008 findet in Coesfeld der Ausbau der Plätze für Kinder unter drei Jahren statt. 34 Plätze standen am 01.08.2008 zur Verfügung, am 01.08.2014 werden es 333 u3-Plätze sein. Der gesamte Ausbau erfolgte im Rahmen der vorhandenen Einrichtungen, z. T. durch Umbau in den Räumlichkeiten, z. T. durch Anbau zusätzlicher Raumeinheiten. Parallel ergab sich eine Reduzierung der ü3-Plätze, bedingt durch erhebliche Veränderungen bei den Gruppenstrukturen. Grund ist die Umstellung von dem bis zum 01.08.2008 geltenden Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) auf das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – Kibiz). Früher bot die Regelgruppe 25 Plätze². Heute ist die Gruppenform I mit 20 Plätzen Standard. Auch die Gruppenform III, am ehesten noch mit den früheren Regelgruppen vergleichbar, verfügt heute nur noch über 20 Plätze, wenn diese Ganztagesplätze sind. Durch die Veränderung der Gruppenstrukturen hat sich die durchschnittliche Zahl der betreuten Kinder sowohl je Gruppe als auch je Einrichtung verringert.

¹ Zusätzlich die nicht Kibiz-geförderte Einrichtung der family-Kita in Lette

² Ausnahmen waren die sog. kleinen altersgemischten Gruppen mit 15 Plätzen, in Coesfeld seinerzeit 4 Gruppen

Es lässt sich vereinfacht auch sagen, dass der u3-Ausbau der Einrichtungen zu Lasten der ü3-Plätze gegangen ist.

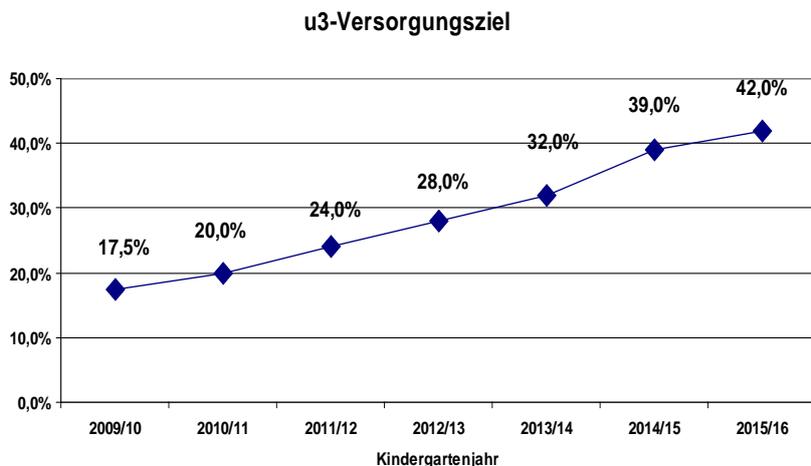
2. Veränderung des Einschulungsdatums

Ein zweiter wichtiger Aspekt ist das veränderte Einschulungsdatum. Mit dem 5. Schulrechtsänderungsgesetz, in Kraft getreten am 01.08.2011, wurde der Stichtag für das Einschulungsalter auf den 30. September festgesetzt. Die zuvor geltende Regelung sah vor, den Stichtag sukzessive vorzuziehen und ab dem Schuljahr 2014/15 auf den 31. Dezember dauerhaft festzulegen. Darauf waren auch die Planungen abgestellt. Diese Änderung im Schulrecht hat zur Folge, dass im Vergleich zu vorherigen Regelung Kinder, die im Zeitraum Oktober bis Dezember eines Jahres das sechste Lebensjahr vollenden, nicht die Schule, sondern ein weiteres Jahr den Kindergarten besuchen. Diesen drei Monaten entsprechen ca. 75 – 80 Kinder bzw. Plätze.

3. Gestiegene Nachfrage nach u3-Plätzen und Zunahme der ü3-Kinder

Die im Folgenden genannten Zahlen sind auf Basis der Bestandsdaten hochgerechnet. Der tatsächliche Bedarf ist allerdings abhängig von der Entwicklung der Kinderzahlen, der Entwicklung der Nachfrage und den gesetzlichen bzw. gesellschaftlichen Rahmenbedingungen (z. B. Inanspruchnahme des Betreuungsgeldes, mögliche KiBiz-Änderungen).

Mehr Plätze für Kinder unter drei Jahren bedeutet auch, dass mehr Plätze insgesamt benötigt werden. Das Versorgungsziel ist stetig ausgeweitet worden, zuletzt mit Beschluss des Ausschusses vom 1.12.2012 (Vorlage 278/2012):



Die Nachfrage nach u3-Plätzen ist gestiegen. Am 01.02.2013 befanden sich 186 u3-Kinder in den Tageseinrichtungen, zum 01.09.2013 waren es 249 u3-Kinder. Zugleich steigt die Zahl der ü3-Kinder, wie der folgenden Tabelle zu entnehmen ist:

KG-Jahr	Kinder ü3 Versorgungsziel: 100 %	Kinder u3	Bedarf u3 in KTE	Bedarf u3 (Plätze)	Gesamtplatzbe darf
2014/15	892	941	39 %, davon 90 % in KTE	330	1222
2015/16	911	953	42 %, davon 90 % in KTE	360	1271
2016/17	956	945	42 %, davon 90 % in KTE	357	1313

Kindergartenjahr 2014/15

Wenn die Gruppenkonstellationen so gestaltet werden, dass möglichst viele Plätze entstehen (incl. Aufstockung von 3 x Gruppenform II von 10 auf 15 Kinder), ergibt sich folgender Platzbestand:

Plätze ü3	Plätze u3	Plätze gesamt
848	330	1178

Ca. 15 Kinder werden regelmäßig in anderen als den 16 KiBiz-geförderten Einrichtungen betreut (family-Kita; integrative Kindertageseinrichtung St. Antonius, Haus Hall; Einrichtungen außerhalb Coesfelds). 30 – 40 Kinder können durch Aufnahme von Kindern über die Standardgruppengröße zusätzlich betreut werden (maximale Überbelegung 82 Plätze). Im Ergebnis wird der stadtweite Platzbestand zum 01.08.2014 ausreichen, um die Nachfrage zu decken (wenn die Nachfrage der Zielquote von 39 % entspricht).

Kindergartenjahre 2015/16 und 2016/17

Die Situation verschärft sich aufgrund der steigenden Kinderzahlen und der weiteren Erhöhung der Versorgungsquote von 39 auf 42 %. Es bedarf 49 weiterer Plätze im Vergleich 2014/15 zu 2015/16. Dieser zusätzliche Bedarf ist 2015/16 selbst durch maximales Ausnutzen der Gruppenkonstellationen und zugleich maximales Überbelegen nicht zu decken. Fraglich ist zudem, ob dann die Möglichkeit, bei personeller Anpassung 15 Kinder in Gruppenform II unterzubringen, seitens des Landes bzw. des Landesjugendamtes noch eingeräumt wird. 2016/17 wird der Bedarf nochmals um 42 weitere Plätze steigen.

Zum Kindergartenjahr 2015/16 ist unter Berücksichtigung des weiter steigenden Bedarfes im darauf folgenden Jahr eine weitere Kindertageseinrichtung zu schaffen, auch um die Zielquote von 42 % zu halten. Das Konzept sollte die Aufnahme von 5 Gruppen bzw. von bis zu 100 Regelplätzen umfassen. Dabei soll auch bedacht werden, dass eine umfassende Überbelegung in den Coesfelder Einrichtungen, wenn auch über Kindpauschalen im Rahmen der Betriebskostenförderung refinanziert, nicht der Regelfall sein sollte.

Investition und Trägerschaft

Der Neubau einer Einrichtung erfordert eine nicht unerhebliche Investition. Investitionsfördermittel des Landes sind nach Rücksprache mit dem Landesjugendamt derzeit nicht zu erwarten.

In Betracht kommt insbesondere die Erstellung einer Einrichtung nach dem Investorenmodell, mit dem in zahlreichen Städten neue Kindergärten entstehen: Ein Investor baut auf einem privaten oder öffentlichen Grundstück eine Kindertagesstätte, die von einem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe betrieben wird. Bei einem Investorenmodell entstehen für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe für die Baumaßnahme keine Investitionskosten. Die Refinanzierung der Investition erfolgt über die Miete bei einer langfristigen Mietlaufzeit (20 – 25 Jahre). Die Mietkosten werden dem Einrichtungsträger entsprechend gesetzlich festgelegter Mietpauschalen im Wege der Kibiz-Betriebskostenabrechnung erstattet. Das Land beteiligt sich mit einem pauschalierten Zuschuss an den Mietpauschalen.

Die Einrichtungskosten (Außengelände, Möbel, Küche ...) werden voraussichtlich allerdings auf die Stadt Coesfeld zukommen. Mit einer Kostenbeteiligung des Landes NRW ist hier derzeit ebenfalls nicht zu rechnen.

Wenn der Ausschuss sich für eine weitere Kindertageseinrichtung in Coesfeld ausspricht, sind im weiteren Verfahren in Frage kommende Träger zu ermitteln; außerdem werden Fragen zum Investitions- und Finanzierungsmodell zu klären sein. Die Verwaltung beabsichtigt, nach einem öffentlichen Aufruf mit den Trägern, die dann konkretes Interesse bekundet haben, Vorgespräche zu führen. Die Ergebnisse und Erkenntnisse werden anschließend dem

Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales vorgestellt, der dann die weiteren Verfahrensschritte beschließt.

Gem. § 71 SGB VIII i. V. m. § 5 Abs. 3 c) der Satzung für das Jugendamt des Stadt Coesfeld vom 21.01.2010 ist der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales für die Bedarfsfeststellung im Rahmen der Jugendhilfeplanung zuständig.